Kassel, 17. Januar 2013
Frau Hübenthal
☎ 2169

An

- 16 -

über

- I -

Stadtverordneten-Versammlung
Kassel
Eing. 22. JAN. 2013

Büro des Oberbürgermeisters
Eing.: 21. JAN. 2013

Anfrage zur Überweisung in den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport der Kasseler Linke-Fraktion vom 17. Dezember 2012
Vorlage Nr. 101.17.759

„Inwieweit unterstützt der Magistrat der Stadt Kassel als Arbeitgeber die häusliche Pflege im Rahmen des Familienpflegezeitgesetzes(FPfZG) ?"

Antwortvorschlag:

Bisher unterstützt die Stadt Kassel die häusliche Pflege nach dem Gesetz zur strukturellen Weiterentwicklung der Pflegeversicherung (PflegeZG). Das PflegeZG begründet zwei unterschiedliche Freistellungsansprüche der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gegenüber ihren Arbeitgebern:

1. Kurzzeitige Arbeitsverhinderung
Bei einer akut aufgetretenen Pflegesituation eines nahen Angehörigen erfolgt eine Freistellung unter Fortfall des Entgeltes für die Dauer von bis zu zehn Arbeitstagen.

2. Pflegezeit
Bei einer durch eine Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nachgewiesenen Pflegebedürftigkeit ist die Inanspruchnahme einer Pflegezeit für maximal sechs Monate möglich.

Ferner ist nach den tarifrechtlichen Vorschriften ein Sonderurlaub unter Fortfall des Entgeltes oder eine Verringerung der Arbeitszeit zum Zweck der Pflege naher Angehöriger jederzeit möglich.

Auf die Familienpflegezeit nach dem FPfZG besteht kein Rechtsanspruch. Im Rahmen der Vereinbarkeit von Familie und Beruf wird jedoch zurzeit geprüft, ob wir zukünftig entsprechenden Anträgen unserer Beschäftigten stattgeben werden.

ID-Nr.: 423012

Dr. Joachim Benedix